

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

Bausparverträge	–	Urteile zu Gebühren und Kündigungen	> S. 1/2
Fehlerhafte Widerrufsbelehrung	–	Stichtag 10. Juni 2010	> S. 3/4
Schiffsfonds	–	Von der Seenot bis zum Insolvenzantrag	> S. 4/5
Quantum Leben	/	Beratungsgespräche / DWS Flexpension	> S. 5-7

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

Transparenz und Klarheit – im Sinne der Kunden: Das lassen Banken leider oft immer noch vermissen. Es gilt vielmehr offenbar weiterhin die Strategie, unliebsame BGH-Urteile zu verhindern (siehe Seite 2-3 dieses Newsletters). Ob es nun um versteckte oder unrechtmäßig erhobene Gebühren geht oder anderes: Kunden müssen sich wehren anstatt darauf zu hoffen, dass ihnen die Bank in Streitfällen von sich aus entgegen kommt.

Ähnliches gilt für Versicherungen, die es ihren Kunden nicht immer leicht machen bei der Inanspruchnahme ihres Versicherungsschutzes. Da gibt es immer wieder vielfältige und detaillierte Vorgaben, die im Schadensfall vom Versicherungsnehmer erfüllt werden müssen, die ihm aber so vorher gar nicht bekannt bzw. bewusst waren. Sperrt sich die Versicherung zum Beispiel mit „bürokratischen Hürden“ gegen die Auszahlung einer Versicherungssumme, ist seitens des Versicherten guter Rat gefragt, um seine Ansprüche durchzusetzen. Manchmal hilft dann schon ein anwaltliches Schreiben, um der Versicherung klar zu machen, dass man nicht klein beigeben will.

Mit dem nahenden Jahresende gerät auch wieder das Thema Verjährung in den Blickpunkt. Ansprüche – z. B. Schadensersatz für falsch beratene Kapitalanleger – lassen sich nicht mehr durchsetzen, wenn sie verjährt sind. Doch viel zu häufig scheidert es genau daran. Lassen Sie es nicht so weit kommen. In diesem Sinne:

Herzlich, Ihr André Tittel

Urteil: BGH erklärt Darlehensgebühr in Bausparverträgen für unwirksam

Viele Bausparkassen haben in der Vergangenheit von ihren Kunden eine Gebühr für die Inanspruchnahme von Bauspardarlehen erhoben. Solche Vertragsklauseln hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun für unwirksam erklärt. Begründung: Der Darlehensgebühr stehe keine konkrete vertragliche Gegenleistung gegenüber, sondern es werde nur der Verwaltungsaufwand abgegolten, und das verstoße gegen gesetzliche Regelungen. Zahlreiche Kunden können nun auf eine Rückzahlung von früher gezahlten Darlehensgebühren hoffen, wenn sie diese geltend machen.

In dem konkreten Fall vor dem BGH ging es um eine in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) „vorformulierte Bestimmung über eine Darlehensgebühr in Höhe von 2 Prozent der Darlehenssumme in Bausparverträgen“. Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die eine solche Gebühren-Klausel in einem ihrer älteren Tarife hatte. Früher war sie laut der Verbraucherzentrale NRW weit verbreitet. Heute hat aber, wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ auf Nachfrage bei den Dachverbänden der Branche schrieb, keine der 20 Bausparkassen diese Gebühr mehr in ihren aktuellen Tarifen.

Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind nach ständiger BGH-Rechtsprechung dann unwirksam, wenn z. B. ein Finanzdienstleister Kosten für Tätigkeiten, zu denen er selbst „gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt“, auf den Kunden abwälzt. Die Gebühr werde auch nicht im kollektiven Gesamtinteresse der Bauspargemeinschaft erhoben, so der BGH.

Kündigung von gut verzinsten Altverträgen: Gerichte bremsen Bausparkassen

In der Auseinandersetzung um die Kündigung von gut verzinsten Altverträgen haben Bausparkassen erneut einen Dämpfer erhalten: Das Oberlandesgericht Karlsruhe erklärte am 8. November 2016 die Kündigung eines 25 Jahre alten Bausparvertrag für unwirksam. In dem Verfahren geklagt hatte ein Ehepaar, welches 1991 einen Bausparvertrag über eine Bausparsumme von 23.000 DM abgeschlossen hatte. Der Bausparvertrag war seit 2002 zuteilungsreif, das Darlehen wurde allerdings von den Klägern nicht abgerufen. Das Guthaben wird nach den vertraglichen Vereinbarungen mit 2,5 Prozent verzinst. Im Jahr 2015 kündigte die Bausparkasse jedoch den Vertrag.

Dem Urteil des OLG Karlsruhe (Az. 17 U 185/15) zufolge können Bausparkassen Verträge nur nach einer vollständigen Ansparung der Bausparsumme kündigen. Begründung: In der Ansparphase sei die Bausparkasse rechtlich eine „Darlehensnehmerin, die das Darlehen noch nicht vollständig empfangen“ habe. Vollständig empfangen habe die Bausparkasse das Darlehen erst, wenn die Bausparsumme erreicht sei - nicht bereits, wenn der Bausparvertrag zuteilungsreif sei. Die Bausparkasse sei „nicht schutzlos“, wenn Bausparer nicht weiter einzahlen, denn sie könne ihren Anspruch auf weitere „Besparung des Vertrages“ bis zum Erreichen der Bausparsumme durchsetzen, so das OLG Karlsruhe im aktuellen Fall. Erst wenn der Sparer dieser Verpflichtung nicht nachkomme, habe die Bausparkasse ein Kündigungsrecht.

In ähnlicher Weise haben bereits andere Gerichte entschieden und argumentiert, u. a. in den vergangenen Monaten das Oberlandesgericht Stuttgart. Insgesamt aber wird die Frage des Kündigungsrechts von Bausparkassen bei nicht vollständig angesparter Bausparsumme von den Oberlandesgerichten unterschiedlich entschieden. Die vom oben dargestellten Urteil des OLG Karlsruhe direkt betroffene Bausparkasse Badenia hatte angekündigt, gegen das Urteil Revision einzulegen.

Überhaupt wird damit gerechnet, dass der Streit letztlich noch zu einem klärenden Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) führen wird. Denn er hat grundsätzliche Bedeutung für zahlreiche – ältere und im Vergleich zu heute hoch verzinst – Bausparverträge.

Bank verhindert klärendes BGH-Urteil zu spezieller Darlehensgebühr („Individualbeitrag“)

Banken verhindern oft wegweisende Urteile des Bundesgerichtshofs, wenn sie ahnen, dass das Urteil zu ihren Ungunsten (und stattdessen zugunsten der Kunden) ausfallen wird. So auch im folgenden Fall. Eigentlich sollte der BGH am 22. November (Az. XI ZR 450/15) grundsätzlich entscheiden: Ist bei einem Verbraucherdarlehen ein von der Bank berechneter „einmaliger laufzeitunabhängiger Individualbeitrag“ berechtigt oder nicht? Kürzlich jedoch hat die beklagte Bank ihre Revision (gegen ein Urteil des Landgerichts Mönchengladbach) zurückgezogen – und so verhindert, dass für solche Fälle künftig allgemein mehr Transparenz und Klarheit herrscht.

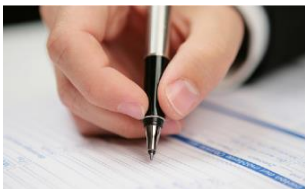
„Individualbeitrag“ benachteiligt Bankkunden

Die Kläger verlangten die Rückzahlung eines „Individualbeitrags“ für die Inanspruchnahme eines Darlehens (sog. Individual-Kreditvertrag). Die entsprechende vertragliche Bestimmung der beklagten Bank stelle eine „kontrollfähige Allgemeine Geschäftsbedingung“ dar und verstoße insofern gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Sie benachteilige die Darlehensnehmer unangemessen, weil der Bearbeitungsgebühr keine für sie vorteilhafte Leistung gegenüberstünde. Die Bank hatte bei Vertragsabschluss eine solche Gebühr in Höhe von 1.866,08 Euro erhoben, die Kreditsumme belief sich auf rund 62.700 Euro.

Urteil gegen die Targobank

Es gibt immer wieder Urteile im Zusammenhang mit der (unrechtmäßigen) Erhebung von Kreditgebühren. So hat unsere Kanzlei beispielsweise erst im März dieses Jahres ein Urteil zugunsten eines Bankkunden gegen die Targobank erstritten. Diese musste dem Kreditnehmer „individuell“ erhobene Zusatzkosten zurückerstatten, da sie nicht begründen konnte, welche Zusatzleistungen diesen Kosten gegenüberstanden (Urteil vom 08.03.2016, Amtsgericht Pankow/Weißensee in Berlin). Wir hatten im Newsletter vom April 2016 bereits darüber berichtet.

Fehlerhafte Widerrufsbelehrung bei Baudarlehen: Was Sie jetzt beachten müssen



Im Zusammenhang mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen bei früheren Immobiliendarlehen ist das sogenannte „ewige Widerrufsrecht“ durch die Gesetzesänderung vom 21. Juni 2016 eingeschränkt worden. Das heißt aber nicht, dass der „Widerrufsjoker“ nun überhaupt nicht mehr eingesetzt werden kann. Hier ist eine klare Unterscheidung zu treffen. Zum einen: Altverträge, die bis zum 10. Juni 2010 abgeschlossen wurden, können seit der Gesetzesänderung nicht mehr widerrufen werden. Allerdings haben viele Kreditnehmer noch rechtzeitig vor der Gesetzesänderung ihre Altverträge widerrufen; in Fällen, in denen die Bank sich dagegen wehrt, können die Verfahren noch laufen. Zum anderen: Wer nach dem 10. Juni 2010 einen Darlehensvertrag abgeschlossen hat, der eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung enthält, kann einen solchen Vertrag auch heute noch widerrufen! Das heißt: Der „Widerrufsjoker“ ist nicht für alle betroffenen Bankkunden ad acta gelegt.

Gerade hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 22.11.2016 – XI ZR 434/15), dass eine von den Sparkassen seit 2010 häufig verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist. Findet sich in der Widerrufsbelehrung ein Hinweis auf eine „Angabe der für die Sparkasse zuständigen

Aufsichtsbehörde“, so kann der Darlehensnehmer in aller Regel noch heute den Vertrag widerrufen.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind bereits früher gezahlte Vorfälligkeitsentschädigungen für vorzeitig vom Darlehensnehmer gekündigte Verträge. Hier gilt: Ein Widerruf ist selbst nach vollständiger Ablösung eines Darlehensvertrages immer noch möglich. Eine geleistete Vorfälligkeitsentschädigung kann dann - im Erfolgsfalle – vollständig zurückgeholt werden. Auch insoweit gilt aber die obige Frist des 10.06.2010.

In beiden Fällen - Widerrufsjoker und Vorfälligkeitsentschädigung - kann man gegebenenfalls viel Geld (vier- bis fünfstellige Beträge) sparen. Wichtig bei einem Widerruf ist, dass man sich rechtzeitig um eine Anschlussfinanzierung – also ein zinsgünstiges Darlehen - kümmern muss!

Schiffsfonds MT „Cape Beale“: Keine Ausschüttungen in Sicht – höchste Seenot



Die Anleger gehen weiterhin leer aus, eine nachhaltige Trendwende ist nicht abzusehen: Laut Geschäftsbericht 2015 des Schiffsfonds MT „Cape Beale“ lag die Poolrate im vergangenen Jahr mit rund 18.200 USD/Tag zwar höher als 2014, aber immer noch unter den Annahmen des Betriebsfortführungskonzepts. Und nachdem sie in der ersten Jahreshälfte 2016 wieder gesunken sind, könnten die Pooleinnahmen auch im Gesamtjahresschnitt unter dem 2015er Niveau liegen, wie auf der jüngsten Beiratssitzung Ende Juni bereits verkündet wurde. Die Folge könnte schon bald „Gesprächsbedarf mit der finanzierenden Bank“ sein.

Beiratvorsitz lässt Zweifel aufkommen

Wünschenswert wäre, wenn ein Beirat frühzeitig, kritisch und im Klartext über Fondskrisen informieren und eine Kontrollfunktion gegenüber der Fondsgeschäftsführung ausüben würde. Wenn ein Beirat zu sehr von der Initiatorensseite dominiert wird, ist das allerdings nach unserer Erfahrung kaum zu erwarten. Vorsitzender des Beirats der MT „Cape Beale“ Tankschiffahrts GmbH & Co. KG ist Manfred Nohr von der Deutschen Postbank AG (dort jahrelang in leitender Position mitverantwortlich für das „Produktmanagement Fonds“). Die Postbank hatte diesen Schiffsfonds aus dem Emissionshaus König & Cie. seinerzeit vertrieben. Nicht selten wurde diese hochriskante unternehmerische Beteiligung in der Beratung Anlegern empfohlen, die eigentlich eine sichere Anlage - teils auch zur Altersvorsorge - suchten. Wie oft wurde hier falsch beraten?

Wie schlimm steht es um den Fonds wirklich?

Die Berichte über die Geschäftsentwicklung von Fonds sind nach unseren Erfahrungen ohnehin oft zu positiv „gefärbt“. Bei diesem Fonds nun ist aus unserer Sicht erst recht zu befürchten, dass auch hier noch nicht das ganze Ausmaß des Desasters sichtbar ist. Die bisherigen Negativnachrichten könnten erst die „Spitze des Eisbergs“ sein. Sollten Anleger noch irgendwelche Hoffnungen auf Ausschüttungen gehegt haben, so wurden sie dieses Jahr jedenfalls erneut enttäuscht. Weder für das Geschäftsjahr 2015 noch für das Geschäftsjahr 2016 seien Auszahlungen möglich, heißt es im Geschäftsbericht 2015. Dies gilt nicht nur für die „Altgesellschafter“ (Standard- und Vorzugskommanditisten), sondern auch für die Investoren, die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Zuge des Betriebsfortführungskonzepts weitere Einzahlungen geleistet und daraus einen Vorabanspruch auf Gewinnauszahlungen haben.

Darlehensstilgungen an die Bank gehen jedoch vor. Ob und wann Anleger überhaupt nochmal zum Zuge kommen, ist ungewiss. Nach unserer Einschätzung dürfte für die vielen Anleger der größte Teil ihres Kapitals verloren sein; auch ein Totalverlust ist nicht auszuschließen.

Hansa Treuhand Flottenfonds V: Insolvenzantrag auch für HS „BERLIOZ“

Die Geschäftsführung hat für die Schifffahrts-Gesellschaft HS „BERLIOZ“ mbH & Co. KG am 8. November 2016 den Insolvenzantrag eingereicht. „Die finanzierende Bank sah leider keine Möglichkeit zur weiteren Unterstützung“, heißt es in einem Schreiben von Hansa Treuhand an die Fondsanleger. Die zunächst für den 23.11.2016 vorgesehene Gesellschafterversammlung findet nicht mehr statt. Der Verkauf des Schiffes werde jetzt durch den Insolvenzverwalter (Dr. Tjark Thies von der Kanzlei Reimer Rechtsanwälte in Hamburg) erfolgen.

Mit der HS „BERLIOZ“ ist damit nun das - von den anfänglich drei Schiffen - noch einzig verbliebene Schiff des HT-Flottenfonds V bildlich gesprochen „untergegangen“. Diese schlechte Nachricht für die Anleger ist leider noch nicht alles: Der Insolvenzverwalter kann von den Anlegern frühere Liquiditätsausschüttungen wieder zurückfordern, falls der Verkaufspreis des Schiffes nicht sämtliche Verbindlichkeiten abdecken sollte (gesetzliche Außenhaftung nach § 172, Abs. 4 HGB).

Laut Geschäftsbericht 2015 lagen die Darlehensschulden zum 31.12.2015 noch bei 23,348 Mio. US-Dollar, nachdem bereits in den letzten Jahren die Pflichttilgungen an die Bank nicht mehr geleistet werden konnten.

Quantum Leben: Auszahlungen ausgesetzt – Verjährung droht



Bei der Anlage in die 2008 aufgelegte fondsgebundene Lebensversicherung "Select Investment Bond" (SIB) drohen Anlegern hohe Verluste. Nachdem in diesem Jahr sogar die Auszahlungen ausgesetzt wurden, erscheint nun ein noch größerer Teil des eingesetzten Kapitals in Gefahr, als dies bisher zu befürchten war. Droht möglicherweise sogar ein Totalverlust?

Fest steht, dass die Argyle-Fonds (in EUR und US-Dollar), in die das Geld floss, geschlossen wurden und die Anleger an ihr investiertes Kapital nicht mehr herankommen. Und: In vielen Fällen könnte zum Ende dieses Jahres (31.12.2016) die Verjährung von Schadensersatzansprüchen drohen. Die Zeit wird in diesen Fällen für Anleger, die ihre Chancen auf Schadensersatz noch wahrnehmen wollen, knapp.

In die fondsgebundene Versicherung "Select Investment Bond" - aufgelegt 2008 von der Quantum Lebensversicherung AG (Sitz in Liechtenstein) - konnten Anleger mit Einmalzahlungen in Höhe von mindestens 50.000 Euro bzw. US-Dollar investieren. Das Geld wurde dann jeweils in einen von zwei "Argyle"-Fonds (in EUR oder USD) weitergeleitet. Nach einer Laufzeit von fünf Jahren sollten Anleger ihr Kapital entnehmen oder wieder anlegen können. Die Versicherung warb damals damit, das eingesetzte Kapital sei „durch Sicherheiten und Ausfallversicherungen geschützt“. Von einer „Kapitalgarantie“ war die Rede. Die Realität sah dann aber ganz anders aus.

BaFin: „Beratungsgespräche dürfen mitgeschnitten werden“



Wird es künftig erlaubt sein, persönliche Beratungsgespräche aufzunehmen bzw. mitzuschneiden? Laut Aussage von Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), ist im Referentenentwurf für das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (Fimanog) eine Aufzeichnung vorgesehen – neben der Möglichkeit, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Nach dem Inkrafttreten der nationalen Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie MiFid II hätten Berater damit die Möglichkeit, das Gespräch auf einem sogenannten „dauerhaften Datenträger“ aufzuzeichnen, statt ein Protokoll anzufertigen, so Roegele. „Dies gilt natürlich nur, sofern der Kunde zustimmt“.

In der telefonischen Beratung ist eine Aufzeichnung – „Taping“ – ohnehin vorgesehen. Hier müssen Berater die Order- bzw. Auftragserteilung und alles, was potenziell zu einer Order führen könnte, aufnehmen. Das sei aber in der Praxis nicht ganz einfach, so Roegele, denn es sei im Vorhinein nicht immer klar, wie sich ein Kundengespräch entwickle. Dies könne dazu führen, dass etwa Berater bei Banken und Sparkassen eher auf Nummer Sicher gehen würden und „lieber ein bisschen mehr aufnehmen“.

Quelle: Fonds professionell online

DWS Flexpension: Verbraucherschützer kritisieren Infos der Versicherer

Der Finanzmarktwächter hat die Informationspolitik der Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der angebotenen Alternativen zu den liquidierten DWS Flexpension Fonds kritisiert. Das verantwortliche Team der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bemängelt unter anderem, dass diverse Versicherer Ersatzfonds vorschlagen, die deutlich riskanter seien als die Produkte der Deutschen Asset Management (Deutsche AM). Hintergrund des Schreibens ist, dass die Deutsche AM mehrere ihrer Garantiefonds der DWS Flexpension-Serie 2016-2025 vorzeitig zum 18. November 2016 geschlossen hat. Betroffen sind rund eine Million Kunden und verwaltete Fondsvermögen in Höhe von rund 2,4 Milliarden Euro. Die Fonds wurden von Verbrauchern sowohl direkt bei der Deutschen AM gezeichnet als auch über Fondspolizen von Versicherern.

Deshalb müssen Inhaber von Fondspolizen das Kapital in Alternativen umschichten, worüber die Versicherer ihre Kunden schriftlich informieren müssen. Diese stellen Verbraucher vor die Wahl: Entweder sie entscheiden sich auf eigene Faust für neue Fonds aus einer vorgegebenen Fondsliste oder ihre Anteile werden automatisch in einen Ersatzfonds umgeschichtet, den der Versicherer bestimmt. „Um eine Entscheidung für einen Ersatzfonds treffen zu können, sind die bereitgestellten Informationen der Versicherer nicht ausreichend“, kritisierte jüngst Benjamin Wick, Referent Geldanlage und Altersvorsorge im Team „Marktwächter Finanzen“ der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Lückenhafte Informationen

Vor allem die Fondslisten zweier Versicherer lassen dem Finanzmarktwächter zufolge sehr zu wünschen übrig: So würden in einem Fall in der beigelegten Fondsauswahl nicht einmal die ISIN- oder WKN-Nummer angegeben, mit der ein Ausweich-Fonds zweifelsfrei identifiziert werden kann. Ein anderer Versicherer lege nicht einmal eine Fondsliste bei und verweise direkt

auf seine Webseite. Dort sei die Fondsliste mit ebenfalls hinterlegten Info-PDFs allerdings nur schwer aufzufinden. Zudem lasse diese Art der Darstellung bei beiden Versicherern keinen direkten Kosten- oder Risikovergleich der Fonds zu, da die Informationen in den PDFs erst zu suchen sind.

Wick und seine Kollegen bemängeln weiter, dass die von den Versicherern vorgeschlagenen Ersatzfonds nicht selten von ihren Anlageschwerpunkten her riskanter und bei den laufenden Kosten obendrein teurer seien als die bisherigen Fonds. Und: In den Versicherungsschreiben fehlten zum Fondsvergleich zum Teil Angaben wie Risikoklasse, Gesamtkostenquote (TER) oder die ISIN-Nummer, welche einen Fonds eindeutig identifiziert.

Quelle: Fonds professionell online

Aufsicht warnt vor widersprüchlicher Aktienofferte

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat Ende Oktober auf ihrer Webseite auf widersprüchliche Angaben im Protokoll eines Aktienangebots hingewiesen. Die Behörde verweist in diesem Zusammenhang auf ein sich in Umlauf befindliches "Memorandum über das Angebot der Autark Invest AG, Mauren, zur Ausgabe von Aktien der Autark Invest AG, Mauren".

Da das Aktienmemo teils widersprüchliche Angaben enthalte, rät die FMA potenziellen Investoren zur sorgfältigen Prüfung des Angebots sowie zur Rücksprache mit der Hausbank beziehungsweise einem Berater. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich um keinen von der Aufsicht gebilligten Prospekt gemäß dem liechtensteinischen Wertpapierprospektgesetz (WPPG) handelt.

Die aktuelle Liste der von der FMA Liechtenstein gebilligten Prospekte nach WPPG ist auf der Webseite der Behörde öffentlich zugänglich.

Quelle: Fonds professionell online

Bildquellen: Bild auf Seite 1: Kanzlei Kälberer & Tittel. Alle anderen Bilder: Fotolia.com

KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de